



GEMEINDE SÜLFELD

**Amt Itzstedt
Kreis Segeberg**

BEGRÜNDUNG ZUR 9. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE SÜLFELD - ELMENHORSTER CHAUSSEE –

für das Gebiet „westlich der vorhandenen Bebauung an der „Elmenhorster Chaussee“ (K 108) von Hausnummer 12 bis Nr. 34 in einer Tiefe zwischen 100 bis 150 m sowie südlich des vorhandenen Radwanderweges (ehemalige Bahntrasse) in einer Tiefe von ca. 350 m“

Gemeinde Sülzfeld, den 27.10.2015

Auftraggeber



Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH
Fabrikstraße 6
24103 Kiel

Auftragnehmer



IPP Ingenieure für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung
Rendsburger Landstraße 196-198
24113 Kiel
Tel.: 0431 / 64959 - 0
Fax: 0431 / 64959 - 59
E-Mail: info@ipp-kiel.de
www.ipp-kiel.de

INHALT

1. ANLASS UND ZIEL DER PLANAUFSTELLUNG SOWIE PLANUNGSERFORDERNIS	4
2. PLANUNGSGRUNDLAGEN	4
2.1. Rechtsgrundlagen	4
2.2. Übergeordnete und vorangegangene Planungen	4
2.2.1. Ziele der Raumordnung und Landesplanung und des Regionalplanes	4
2.2.2. Flächennutzungsplan	7
2.2.3. Landschaftsplan	7
2.3. Verfahrensschritte	8
3. WOHNBAULICHES ENTWICKLUNGSPOTENZIAL UND INNENENTWICKLUNGSPOTENZIALE	8
4. PLANGEBIET	10
4.1. Lage	10
4.2. Geltungsbereich	11
4.3. Größe	11
4.4. Bestandssituation	11
4.5. Städtebauliche und räumliche Analysen	12
4.6. Sonstige Satzungen, Bestimmungen und nachrichtliche Übernahmen	13
5. PLANINHALT UND DARSTELLUNGEN	14
5.1. Städtebauliches Konzept	14
5.2. Flächendarstellungen	15
5.3. Verkehrliche Erschließung	15
6. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	15
6.1. Umwelt	15
7. KOSTEN	15
8. FLÄCHENZUSAMMENSTELLUNG	16
9. ANHANG	16
9.1. Rechtsgrundlagen	16
9.2. Quellenverzeichnis	17

1. ANLASS UND ZIEL DER PLANAUFSTELLUNG SOWIE PLANUNGSERFORDERNIS

Anlass

Die Gemeinde Süfeld möchte es Bauwilligen aus ihrem Gemeindegebiet ermöglichen, ein Eigenheim zu errichten, um so in ihre Zukunft zu investieren. Da jedoch in der Gemeinde mit ihren Ortslagen freie Bauflächen nicht im ausreichenden Maß verfügbar sind, hat sich die Gemeinde entschlossen, neue Wohnbauflächen auszuweisen.

Da die vorgesehene Fläche derzeit nicht über die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung von Wohnbauflächen verfügt, wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Diese erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 „für das Gebiet westlich der vorhandenen Bebauung an der „Elmenhorster Chaussee“ (K 108) von Hausnummer 12 bis Nr. 24 in einer Tiefe zwischen 100 bis 140 m sowie südlich des vorhandenen Radwanderweges (ehemalige Bahntrasse) in einer Tiefe von ca. 220 m“.

Ziel

Mit der Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süfeld sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung von attraktiven Wohnbauflächen, einschließlich der dafür notwendigen Infrastrukturen und zur Sicherung von bestehenden Grünstrukturen geschaffen werden.

2. PLANUNGSGRUNDLAGEN

2.1. Rechtsgrundlagen

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süfeld wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches aufgestellt. Im Anhang (Punkt 9.1) sind die weiteren Gesetze und Verordnungen, die für die Aufstellung von Bauleitplänen zu beachten sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung aufgeführt.

Gemäß § 2 (4) BauGB ist zusätzlich zur Planung auch eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in einem Umweltbericht nach § 2a BauGB dargelegt, der gesonderter Bestandteil dieser Begründung ist.

2.2. Übergeordnete und vorangegangene Planungen

2.2.1. Ziele der Raumordnung und Landesplanung und des Regionalplanes

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998).

Die Gemeinde Süfeld liegt gemäß Landesentwicklungsplan und Regionalplan I im Ordnungsraum zu Hamburg und in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung.

Die Gemeinde mit ihren Ortsteilen liegt entsprechend dem LEP an einem Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft sowie an einer Biotopverbundachse. Der Regionalplan I stellt die Gemeinde mit ihren Ortsteilen umgeben von Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft, Vorranggebieten für den Naturschutz sowie Regionalen Grünzügen dar. Der Regionale Grünzug verläuft westlich des Planungsgebietes, da jedoch die Abgrenzungen innerhalb des Regionalplanes nicht flächenscharf anzusehen sind, ist die genaue Abgrenzung im Rahmen der gemeindlichen Planung unter besonderer Berücksichtigung landschaftspflegerischer und ortsplanerischer Gesichtspunkte und auf Grundlage der Landschaftsplanung zu prüfen. Da das Planungsgebiet an der westliche Grenze von einem landschaftsprägenden Knick eingefasst wird, kann dieser Knick als objektives Abgrenzungsmerkmal zwischen Gemeinde und Regionalem Grünzug angesehen werden.

Im Hinblick auf die Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden legt der Landesentwicklungsplan insbesondere Folgendes fest:

- Grundsätzlich können in allen Gemeinden im Land neue Wohnungen gebaut werden (Ziffer 2.5.2 Abs. 1 LEP 2010).
- Der Umfang der erforderlichen Flächenneuausweisungen hängt maßgeblich von den Bebauungsmöglichkeiten im Innenbereich ab (Ziffer 2.5.2 Abs. 1 LEP 2010).
- Gemeinden oder Gemeindeteile, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, decken den örtlichen Bedarf (Ziffer 2.5.2 Abs. 3 LEP 2010).
- In den Gemeinden, die keine Schwerpunkte sind und in den Ordnungsräumen liegen, können im Zeitraum 2010 bis 2025 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2009 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 15 % gebaut werden. Bei Gemeinden mit einem hohen Anteil an Ferien- und Freizeitwohnungen ist der Bestand an Dauerwohnungen zugrunde zu legen (Ziffer 2.5.2 Abs. 4 LEP 2010).
- Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung (Ziffer 2.5.2 Abs. 6 LEP 2010).

Fazit:

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sülfeld steht den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

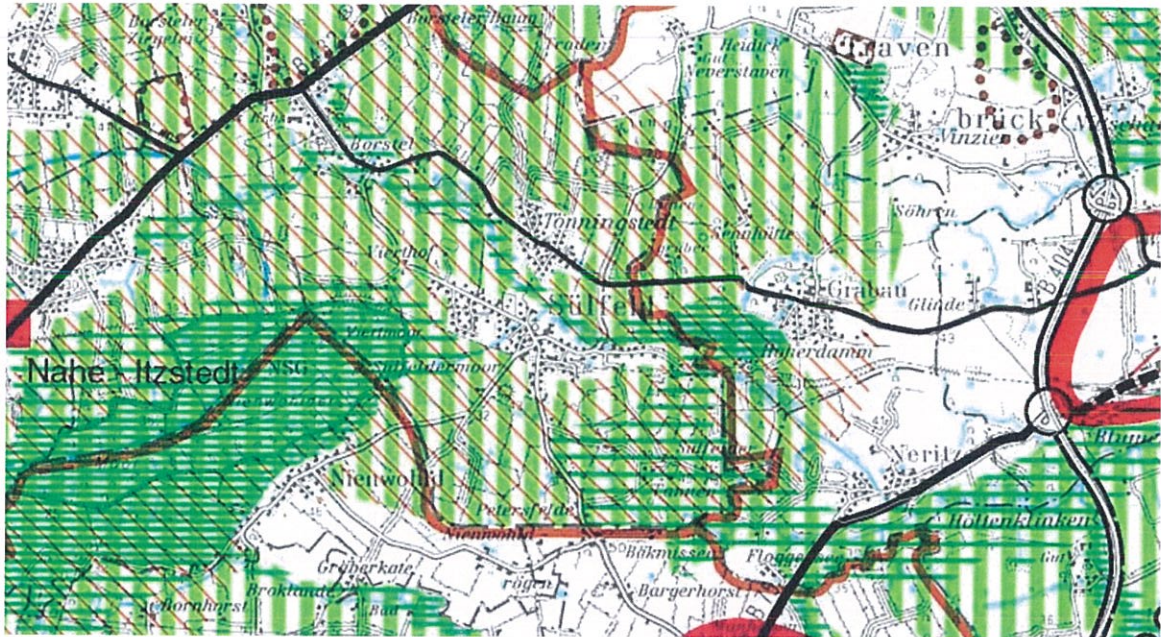


Abb. 1: Ausschnitt Regionalplan 1 (1998)

Auch der Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Planungsraum 1 spricht nicht grundsätzlich gegen die Bebauung am südwestlichen Ortsrand. Beidseitig der Bebauung an der Elmenhorster Chaussee ist nach dem LRP ein geplantes Landschaftsschutzgebiet vorgesehen.

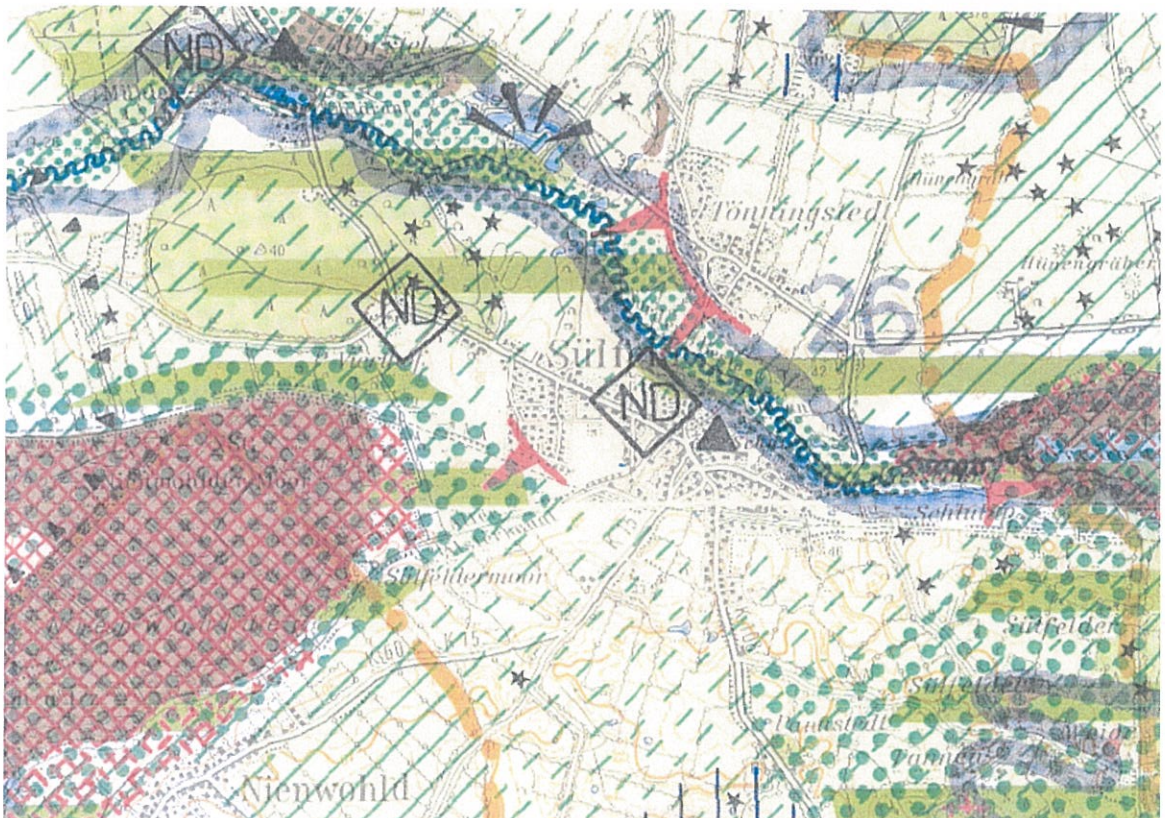


Abb. 2: Ausschnitt Landschaftsrahmenplan Planungsraum 1 (1998)

2.2.2. Flächennutzungsplan

Der bestehende F-Plan der Gemeinde Sülfeld stellt den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft, sowie als Mischgebiet dar. Die neuen planerischen Zielsetzungen erfordern die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes, die parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 durchgeführt wird.

2.2.3. Landschaftsplan

Der Landschaftsplan für die Gemeinde Sülfeld wurde 1996 aufgestellt.

Der Bestandsplan enthält für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes die umgebenden Knicks mit Überhängern und den Teich als besonders geschützte Biotope.

An der Elmenhorster Chaussee werden entlang der Straße Gemischte Bauflächen mit verschiedenen Einzelbäumen dargestellt.

Im Entwicklungsplan des Landschaftsplanes werden auch mögliche bauliche Entwicklungsflächen für die Ortschaft Sülfeld genannt und aufgezeigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19 selbst wird als „Eignungsbereich für Siedlungsflächenentwicklung (Nr. 7), 2. Priorität“ dargestellt und bewertet.

Als weitere bauliche Entwicklungsflächen werden östlich davon die Siedlungsflächen Nr. 6, 2. Priorität dargestellt und mit symbolischen Pfeilen die südlich angrenzenden Bereiche.

Die geplanten Siedlungsränder von Nr. 6 + 7 bilden gleichzeitig die Grenze für ein geplantes Landschaftsschutzgebiet.

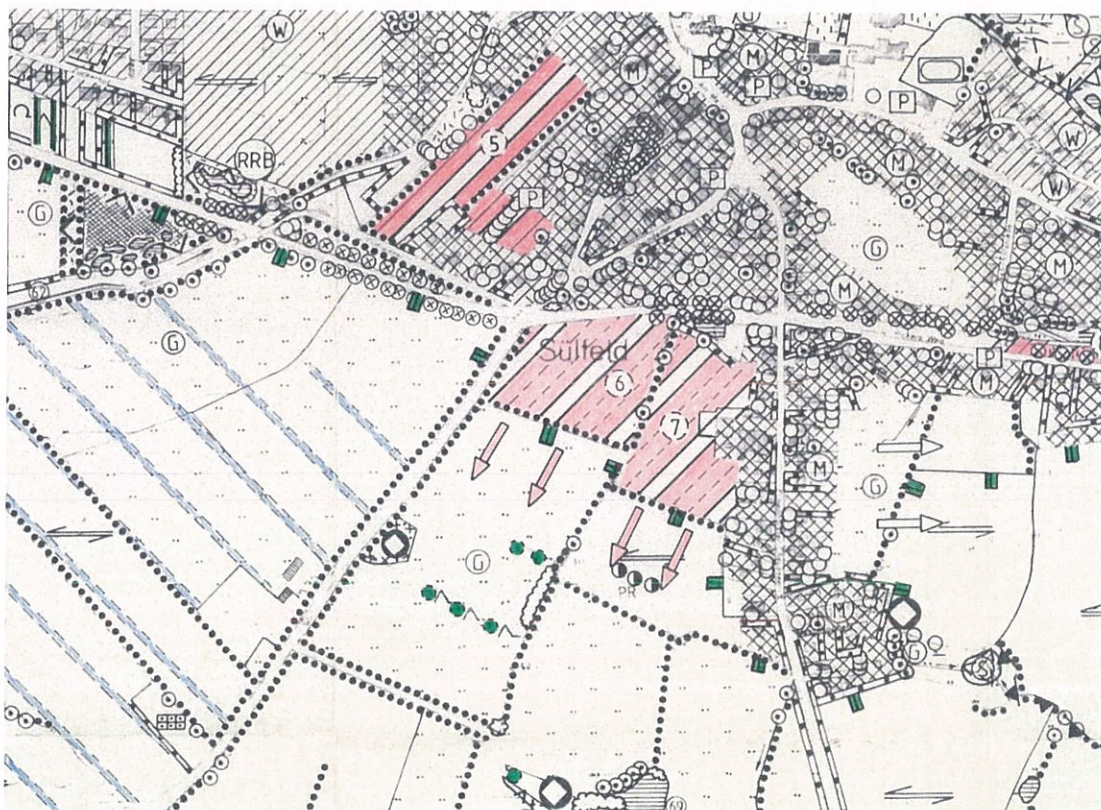


Abb. 3: Ausschnitt Landschaftsplan - Entwicklung

2.3. Verfahrensschritte

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes findet gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Sülfeld statt.

Die Gemeindevertretung von Sülfeld fasste am 10.07.2014 den Aufstellungsbeschluss für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 19 am 26.02.2015.

3. WOHNBAULICHES ENTWICKLUNGSPOTENZIAL UND INNENENTWICKLUNGSPOTENZIALE

Die Gemeinde Sülfeld verfügt entsprechend dem LEP als Gemeinde in einem Ordnungsraum über ein wohnbauliches Entwicklungspotenzial bis zum Jahr 2025 von 15 % ihres Wohnungsbestandes vom 31.12.2009.

Mit dem Stichtag 31.12.2009 verfügte die Gemeinde über einen Wohnungsbestand von 1.319 Wohneinheiten in ihrem Gemeindegebiet. Damit kann die Gemeinde auf ein wohnbauliches Entwicklungspotenzial von 198 Wohneinheiten bis zum Jahr 2025 zurückgreifen. Zudem sind auch die seit dem 31.12.2009 errichteten Wohneinheiten bei der Aufstellung zu berücksichtigen

Entsprechend des LEP hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Aus diesem Grund wurde in einer Potenzialanalyse der Innenbereich untersucht, um festzustellen, in welchem Maße die Gemeinde Flächen im Innenbereich hat, die für eine Bebauung bereitstehen. Die Flächen sind ebenfalls im Entwicklungspotenzial zu berücksichtigen.

Die Flächen wurden in verschiedene Kategorien eingeteilt:

- Kategorie A: Potenzialflächen mit Baurecht.
- Kategorie B: Potenzialflächen mit Baurecht und erkennbaren Realisierungshemmnissen.
- Kategorie C: Potenzialflächen mit Planungserfordernis bzw. Planungsempfehlung.

Daraus ergibt sich folgende Aufstellung:

Der Wohnungsbestand in Sülfeld bezogen auf den Stichtag 31.12.2009 beläuft sich auf 1.319 Wohneinheiten.	In Ordnungsräumen können in Gemeinden, die keine Schwerpunkte sind, im Zeitraum 2010 bis 2025 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2009 neue Wohneinheiten im Umfang von bis zu 15 Prozent gebaut werden. Demnach ergibt sich ein Entwicklungspotenzial für den Bau von 198 Wohnungen in Sülfeld.
Vom Stichtag bis zum 31.12.2012 sind 10 Wohneinheiten entstanden.	Es sind 10 Wohneinheiten sind von dem Entwicklungspotenzial abzuziehen.
<i>Hinweis: Die Anzahl der WE für die Jahre 2013 und 2014 liegen noch nicht vor.</i>	
In die Kategorie A wurden 42 potenzielle Wohneinheiten eingeordnet. Davon stehen 3 nicht zur Verfügung oder sind bereits bebaut.	Es sind 39 Wohneinheiten sind von dem Entwicklungspotenzial abzuziehen.
In die Kategorie B wurden 31 potenzielle Wohneinheiten eingeordnet. Davon stehen 31 nicht zur Verfügung.	Es werden keine Wohneinheiten angerechnet.
In die Kategorie C wurden 120 potenzielle Wohneinheiten eingeordnet. Davon stehen 120 nicht zur Verfügung.	Es werden keine Wohneinheiten angerechnet.
Von den vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben im Innenbereich werden 7 Höfe noch mittel- bis langfristig betrieben werden.	Kurzfristig können keine Wohneinheiten angerechnet werden.
Ein Hof hat seinen landwirtschaftlichen Betrieb eingestellt.	Der Hof dient dem Eigentümer weiterhin als Eigenheim, zudem werden Stallungen etc. als Lagerflächen genutzt. Es werden keine Wohneinheiten angerechnet.
Für die Bedarfe der Gemeinde (G) stehen Flächen zur Verfügung.	Diese Flächen werden nicht berücksichtigt.

Es besteht ein bereinigtes, wohnbauliches Potenzial von **149 Wohneinheiten**.

4. PLANGEBIET

4.1. Lage

Der Änderungsbereich liegt im südlichen Teil der Ortslage Sülfeld zwischen der Nienwohlder Straße und der Elmenhorster Chaussee.

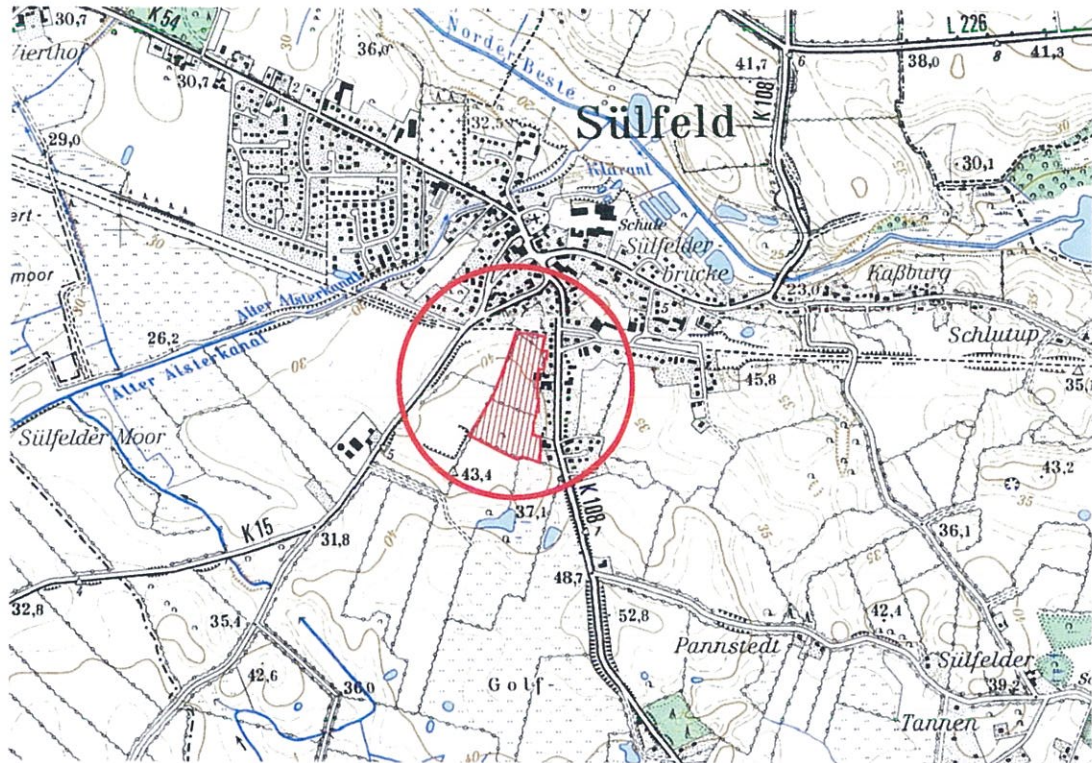


Abb. 4: Lage der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sülfeld

4.2. Geltungsbereich

Den Geltungsbereich begrenzen im Westen und Süden bestehende Knicks. Im Norden wird das Planungsgebiet durch einen Radwanderweg begrenzt. Im Westen schließt das Änderungsgebiet an eine bestehende Wohnbebauung entlang der Elmshorner Chaussee an.

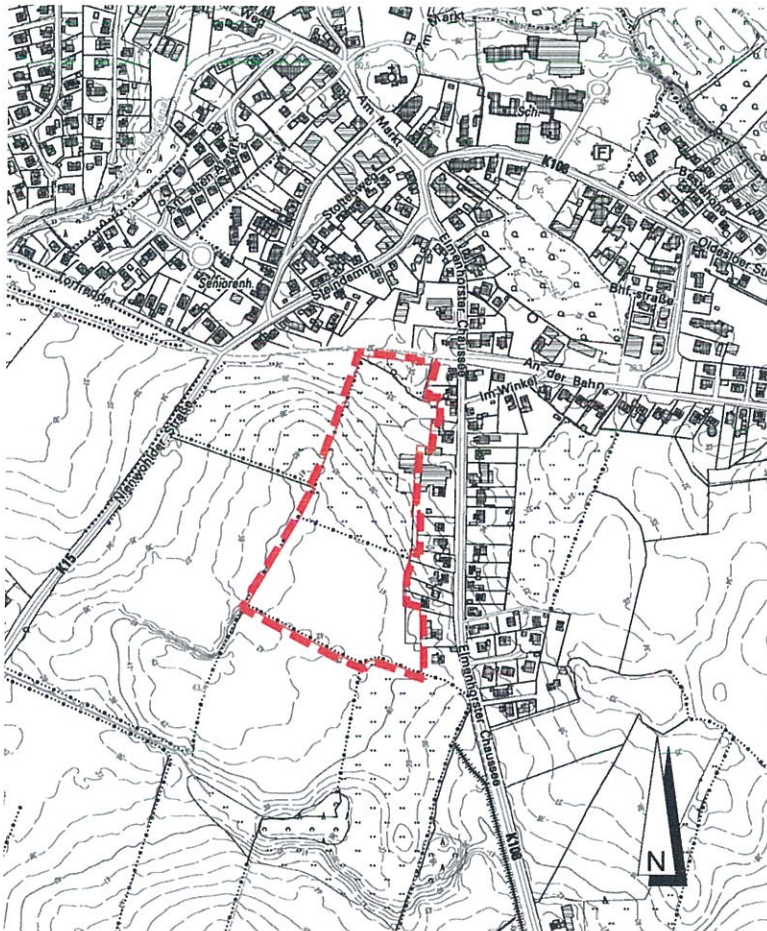


Abb. 5: Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sülzfeld

4.3. Größe

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von etwa 4,7 ha.

4.4. Bestandssituation

Die Fläche des Bearbeitungsgebietes liegt im Außenbereich, ist derzeit überwiegend unbebaut und wird überwiegend als Grünlandfläche (Pferdeweide) genutzt.

Auf dem Gelände befindet sich ein noch zurückzubauendes Stallgebäude mit Nebengebäuden und eine asphaltierte Hoffläche, sowie ein Fahrsilo der ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle.

Von 4 Seiten (Norden, Westen, Südosten und Süden) wird das Bearbeitungsgebiet von nach LNatSchG geschützten Knicks eingerahmt.

Am östlichen Rand des Bearbeitungsgebietes sind an der Grenze zu weiteren Privatgrundstücken einige linienförmige Gehölzbestände:

Im Norden handelt es sich um Ziergehölze auf einem Wall als Abgrenzung zum Nachbargrundstück, der noch auf der Parzelle 145 steht. Im Südosten bestehen zwei Knickbereiche gestaffelt hintereinander und sind zum Teil lückig.

Insgesamt sind dort 4 größere Einzelbäume (Stieleichen) als Überhälter vorhanden. Weitere Einzelbäume sind angrenzend auf dem ehemaligen Bahndamm, einem heutigen überregionalen Wanderweg, vorhanden (siehe Baumliste).

Der im Norden verlaufende Radwanderweg gehört zu einem 27 km langen überregionalen Bahnradweg von Bad Oldesloe nach Henstedt-Ulzburg.

Südlich des Radwanderweges befindet sich ein Teich mit reichem Pflanzeninventar. Der mit einem Sandfang und Abflussgraben (Überlauf) versehene Teich sammelt u.a. das Oberflächenwasser der ehemaligen Bahntrasse, weist heute aber zunehmend geringe Wasserstände auf. Durch den Artenreichtum wird der Teich derzeit zu einem geschützten Biotop nach § 21 LNatSchG (Landesnaturenschutzgesetz).

Das Gelände des Bearbeitungsgebietes fällt von Südwesten nach Nordosten um etwa 10 m (ca. 4 %) ab und ermöglicht gegenwärtig einen weiten Blick in die Niederung der Norderbeste.

Die umgebende Bebauung im Norden und Osten besteht hauptsächlich aus einstöckigen Einfamilienhäusern. Jedoch sind auch in direkter Nachbarschaft zwei landwirtschaftliche Hofstellen vorhanden. Im Süden und Westen ist das Planungsgebiet von Grünland umgeben.

4.5. Städtebauliche und räumliche Analysen

Das Gemeindegebiet weist überwiegend freistehende Einfamilienhäuser auf. Diese sind meistens mit einem Satteldach ausgestattet, hinzukommen aber auch Walm- und Krüppelwalmdächer. Fast ausschließlich sind die Einfamilienhäuser auf ein Vollgeschoß beschränkt und die Dachgeschoße zu Wohnraum ausgebaut. Neben diesen Bauten sind einige Mehrfamilienhäuser mit geneigten Dächern, Bauernhöfe mit Wirtschaftsgebäuden und Sonderbauten wie Kirchen, medizinische Forschungs- und Heilgebäude mit Wohnheimen und gewerbliche Bauten vorhanden. Die Farbgebung erfolgt größtenteils in rötlichem Verblendmauerwerk und rötlichen bis braun-schwarzen Dacheindeckungen. Holzfassaden in Rot- und Brauntönen sowie verputzte Fassaden in heller Farbe kommen nur in geringer Zahl vor.

Während der östliche Teil der Ortslage Sülfeld mit seinen Wohn-, Sozial- und landwirtschaftlichen Gebäuden in einem bewegtem Gelände ein heterogenes Gefüge bildet, ist der westlich des alten Alsterkanals gelegene Teil von einer eher homogenen Art. Hauptsächlich wird er durch das Neubaugebiet auf ebener Fläche zwischen dem Neuen Weg (K54) und dem Radwanderweg auf der alten Bahntrasse geprägt. Sonderformen gibt es im Osten mit einer ansässigen Gärtnerei und nördlich des Neuen Weges mit gewerblichen und landwirtschaftlichen Gebäuden.

4.6. Sonstige Satzungen, Bestimmungen und nachrichtliche Übernahmen

Sonstige Satzungen sind nicht vorhanden. Nachrichtlich werden folgende weitere Angaben gemäß § 5 Abs. 4 BauGB übernommen:

Archäologische Kulturdenkmäler

Werden während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich sind hierfür gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

5. PLANINHALT UND DARSTELLUNGEN

5.1. Städtebauliches Konzept

Das neu entstehende Quartier soll 21 Grundstücke für den Bau von hochwertigen und individuellen Einfamilienhäusern bieten. Die Erschließung erfolgt über eine Anschlussstelle an die Elmenhorster Chaussee (K108) im Norden des Geltungsbereiches.



Abb. 6: Städtebaulicher Entwurf

5.2. Flächendarstellungen

Wohnbauflächen

Entsprechend der angestrebten Nutzung, wird das Plangebiet als Wohnbauflächen nach § 5(2) Nr.1 BauGB und § 1(1) Nr.1 BauNVO dargestellt.

5.3. Verkehrliche Erschließung

Kfz-Verkehr

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die nördlich gelegene, ehemalige Bahntrasse, welche im Zuge der Erschließungsarbeiten für ihre Aufgabe entsprechend ertüchtigt wird.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Im Ortskern von Sülfeld bestehen mehrere Haltestellen, mit denen die Gemeinde an den regionalen öffentlichen Personennahverkehr angeschlossen ist. Die Haltestellen sind fußläufig gut zu erreichen.

6. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

6.1. Umwelt

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

Nach Anlage 1 zum BauGB werden im Umweltbericht der Ist-Zustand und die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter nach folgenden Kriterien beurteilt:

- Derzeitiger Zustand/Vorbelastung
- Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen
- Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
- Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- Zusammenfassende Beurteilung

Der Umweltbericht ist zur Beteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB Teil der Auslegung und liegt nunmehr vor.

7. KOSTEN

Der nördliche, größere Teil des Änderungsbereiches befindet sich im Eigentum der Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH und wird von dieser als Eigengeschäft entwickelt. Die südliche befindet sich im Privateigentum. Die Landgesellschaft übernimmt die Kosten, die für die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes entstehen.

8. FLÄCHENZUSAMMENSTELLUNG

Bezeichnung	Größe in ha
Wohnbauflächen	4,7
Gesamtfläche	4,7

9. ANHANG

9.1. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist
Baunutzungsverordnung (BauNVO)	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist
Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG SH)	Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), geändert am 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 225)
Landesplanungsgesetz (LPIG)	In der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 232), letzte berücksichtigte Änderung: vollständig neu gefasst (Artikel 1 d. Ges. v. 27.01.2014, GVOBl. S. 8)* <i>[*Unberührt vom Neuzuschnitt der Planungsräume nach Artikel 1 § 3 gelten die bestehenden Regionalpläne bis zu ihrer Neuaufstellung bezogen auf die neuen Planungsräume weiter.]</i>
Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO SH)	Landesbauordnung Schleswig-Holstein (BauO S-H) i.d.F. der Bek. v. 22. Januar 2009 (GVOBl. 2009, 6). Letzte berücksichtigte Änderung: § 18 Abs. 8 gestrichen (Art. 4 Ges. v. 17.01.2011, GVOBl. S. 3)
Planzeichenverordnung (PlanzV)	Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.

9.2. Quellenverzeichnis

- Gemeinde Sülfeld (1996) – Landschaftsplan der Gemeinde Sülfeld
- IPP Kiel (2015) – Potenzialanalyse der Gemeinde Sülfeld
- BIOPLAN (2015) – Artenschutzbericht (ASB)

Die vorliegende Begründung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „westlich der vorhandenen Bebauung an der „Elmenhorster Chaussee“ (K 108) von Hausnummer 12 bis Nr. 34 in einer Tiefe zwischen 100 bis 150 m sowie südlich des vorhandenen Radwanderweges (ehemalige Bahntrasse) in einer Tiefe von ca. 350 m“ wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Sülfeld in der Sitzung am 27.10.2015 gebilligt.

Gemeinde Sülfeld, den 21.12.2015

Der Bürgermeister

